

Betreff Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen - Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dezernat/e I

☐ Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| ☐ Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | ☐ Rechtsamt |
| ☒ Kämmerei | ☐ Umweltamt: Umweltprüfung |
| ☐ Frauenbeauftragte nach HGIG | ☐ Straßenverkehrsbehörde |
| ☐ Frauenbeauftragte nach HGO | |
| ☐ Sonstiges | |

Beratungsfolge

Kommission
Ausländerbeirat
Kulturbeirat
Ortsbeirat
Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | |
|---|---|
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| ☐ nicht erforderlich | erforderlich ☒ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

08. April 2025

Stadtverordnetenversammlung

- | | |
|--|---|
| ☒ Tagesordnung A | Tagesordnung B ☐ |
| ☐ Umdruck nur für Magistratsmitglieder | |
| ☐ nicht erforderlich | erforderlich ☒ |
| ☒ öffentlich | nicht öffentlich ☐ |
| ☒ wird im Internet / PIWi veröffentlicht | |

Anlagen öffentlich

Anlage 3:
Zeitplan

Anlage 4:
Gesamtstädtische Stellungnahme der
Landeshauptstadt Wiesbaden zur Neuaufstellung des
Regionalplans Südhessen - 1. Offenlage

Anlagen nichtöffentlich

Anlage 1 NÖFF:
Zusammenstellung der Stellungnahmen der
städtischen Dezernate, Ämter und Gesellschaften zur
Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen

Anlage 2 NÖFF:
Umgang mit den Stellungnahmen der städtischen
Dezernate, Ämter und Gesellschaften
zur Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen

A Finanzielle Auswirkungen

25-V-61-0015

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

- ☒ keine finanziellen Auswirkungen verbunden
☐ finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

Prognose Zuschussbedarf

HMS-Ampel

☐ rot

☐ grün

abs.:

in %:

II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

Investitionscontrolling

☐ Investition

☐ Instandhaltung

abs.:

in %:

III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um

☐ Mehrkosten☐ budgettechnische Umsetzung[illegible]

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 23. September 2016 den Beschluss zur Neuaufstellung des Regionalplans gefasst. Die erste Offenlage ist derzeit noch nicht terminiert, wird jedoch voraussichtlich im 2. Quartal 2025 durch die Regionalversammlung beschlossen. Als Verfahrensbeteiligte hat die Landeshauptstadt Wiesbaden die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Anregungen und Bedenken vorzubringen. Das Stadtplanungsamt hat in enger Zusammenarbeit mit den städtischen Ämtern und Gesellschaften eine fundierte Stellungnahme erarbeitet, um eine widerspruchsfreie Antwort zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der fristgerechte Eingang der städtischen Stellungnahme ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden aktiv in den regionalen Planungsprozess zur Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen eingebracht werden.

C Beschlussvorschlag

1. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der städtischen Dezernate, Ämter und Gesellschaften werden zur Kenntnis genommen (Anlage 1 zur Vorlage - nicht öffentlich).
2. Den in der Anlage 2 zur Vorlage (nicht öffentlich) formulierten Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.
3. Der von der Verwaltung vorgelegte Zeitplan (Anlage 3 zur Vorlage) zur fristgerechten Erarbeitung einer gesamtstädtischen Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der Ortsbeiräte müssen zur Beratung durch die übrigen städtischen Gremien zur Einhaltung der Anhörungsfrist bis zum 11. Juli 2025 vorliegen.
4. Der gesamtstädtischen Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Südhessen gemäß Anlage 4 zur Vorlage wird zugestimmt und der Magistrat Dez. I/61 beauftragt, diese Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlage fristgerecht bei dem Regierungspräsidium Darmstadt - als obere Landesplanungsbehörde und Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen - einzureichen.

D Begründung

Regionalpläne dienen der Steuerung der räumlichen Entwicklung und legen Vorgaben für die Flächennutzung fest. Sie bilden damit den planerischen Rahmen für die zukünftige Entwicklung einer Region. Um den sich ändernden Rahmenbedingungen gerecht zu werden, müssen Regionalpläne regelmäßig überarbeitet und neu aufgestellt werden. Dieser Prozess ist im Raumordnungsgesetz umfassend geregelt und bietet allen relevanten öffentlichen Stellen mehrfach die Möglichkeit zur Beteiligung.

Am 23. September 2016 hat die Regionalversammlung Südhessen (RVS) die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2020 beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und Abs. 3 ROG, in der Fassung vom 20.07.2022, und § 6 Abs. 2 und 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPg) wird gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans durchgeführt. In diesem Zusammenhang hat die Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen der ersten Offenlage die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans abzugeben, um ihre spezifischen Interessen und Bedürfnisse aktiv in den Planungsprozess einzubringen.

Die erste Offenlage ist derzeit noch nicht terminiert, wird aber voraussichtlich durch die Regionalversammlung im 2. Quartal 2025 beschlossen und in den darauffolgenden Monaten durchgeführt. Da die

Ziele des Regionalplans für die nachgeordneten Planungsebenen verbindlich sind, ist es von großer Bedeutung, dass eine gesamtstädtische Stellungnahme frühzeitig in den Gremien der Landeshauptstadt Wiesbaden beraten und beschlossen wird, insbesondere aufgrund der kurzen Anhörungsfrist von nur zwei Monaten.

Das Stadtplanungsamt wurde mit der Erarbeitung einer gesamtstädtischen Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans betraut. Dieser Prozess erfordert die Zusammenarbeit und Expertise weiterer Fachämter und Gesellschaften, da die Stellungnahme auf einer breiten fachlichen Grundlage basieren muss. Um alle betroffenen städtischen Stellen frühzeitig in den Prozess einzubeziehen, wurde ein strukturiertes Beteiligungsverfahren koordiniert. Auf dieser Grundlage sollen die Ortsbeiräte darüber hinaus frühzeitig in den Prozess einbezogen werden, sodass ihre Stellungnahmen rechtzeitig im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorliegen und in die Beratungen der weiteren städtischen Gremien einfließen können.

Die Ortsbeiräte haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch Beschluss ihre Position gegenüber der verwaltungsintern abgestimmten Stellungnahme zu äußern. Nach Vorliegen der Beratungsergebnisse der Ortsbeiräte wird das Stadtplanungsamt einen Vorschlag zum Umgang mit den Beschlüssen ausarbeiten, die gesamtstädtische Stellungnahme entsprechend überarbeiten und beides als aktualisierte Anlagen in die Sitzungsvorlage für den weiteren Beschlussgang einbringen. Dies umfasst die Beschlussfassung durch den Magistrat, die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden keine gesamtstädtische Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans einbringt, könnten sich verschiedene nachteilige Konsequenzen für die städtische Entwicklung ergeben. Eine fehlende Geltendmachung ihrer Belange führt dazu, dass die spezifischen Interessen und Bedürfnisse des Oberzentrums Wiesbaden nicht aktiv in den regionalen Planungsprozess eingebracht werden. Dies hätte zur Folge, dass entscheidende Aspekte, die für die langfristige Entwicklung und die Erreichung der städtischen Ziele von Bedeutung sind, unberücksichtigt bleiben. Infolgedessen könnten unangemessene oder nicht optimal auf die Bedürfnisse und Herausforderungen der Stadt abgestimmte Planungen zur Flächennutzung festgelegt werden. Dies betrifft Spielräume und die Handlungsfähigkeit u.a. im Hinblick auf größere Wohn- oder Gewerbegebiete oder Flächen für die Wärmewende in Wiesbaden.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Zu Beschlussvorschlag Nr. 1:

Um einen transparenten Umgang mit den Anregungen und Bedenken der städtischen Dezernate, Ämter und Gesellschaften gegenüber den Gremien der Stadt zu gewährleisten, werden die Stellungnahmen beigelegt.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 2:

Um einen transparenten Umgang mit den Anregungen und Bedenken der städtischen Dezernate, Ämter und Gesellschaften gegenüber den Gremien der Stadt zu gewährleisten, wurde durch das Stadtplanungsamt ein umfassendes Abwägendokument erarbeitet.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 3:

Der vorgelegte Zeitplan ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Erarbeitung einer gesamtstädtischen Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans fristgerecht erfolgt.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 4:

Der fristgerechte Eingang der städtischen Stellungnahme ist Voraussetzung dafür, dass die Interessen der Landeshauptstadt im Regionalplan berücksichtigt werden können. Unter Beachtung der Vorgaben des Regionalplanes Südhessen ist es für die LH Wiesbaden von entscheidender Bedeutung, dass die im Text formulierten und in der Karte dargestellten Ziele der Raumordnung des Entwurfs des neuen Regionalplans Südhessen den zukünftigen Planungen der LH Wiesbaden nicht entgegenstehen. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass das Planwerk gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 HLPg die voraussichtliche Entwicklung für die nächsten zehn Jahre berücksichtigt. Das aktuelle Zieljahr ist 2035.

Was regelt der neue Regionalplan?

Der Regionalplan Südhessen ist ein überörtliches und fachübergreifendes Planwerk. Er enthält textliche und zeichnerische Aussagen zur Steuerung von raumbedeutsamen Themen wie beispielsweise die Siedlungsentwicklung, die Verkehrsinfrastruktur und die Sicherung des Freiraums. Der Regionalplan stellt allgemein die Größe und Lage möglicher räumlicher Entwicklungen dar, mit einem Planungsmaßstab von 1:100.000 sind die zeichnerischen Aussagen jedoch nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf. Die Aussagen des Regionalplans besitzen gegenüber der kommunalen Bauleitplanung unterschiedliche Bindungswirkungen. Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die bei allen raumbedeutsamen Entscheidungen beachtet werden müssen. Sie dürfen nicht erneut auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung abgewogen werden. Die Grundsätze der Raumordnung müssen berücksichtigt werden, können also in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen überwunden werden, wenn andere Belange höher gewichtet werden. Im Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main sind Regionalplan und Flächennutzungsplan zu einem gemeinsamen Planwerk zusammengefasst.

Wer plant und wer entscheidet über den Regionalplan?

Das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Landesplanungsbehörde ist Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen. Das Regierungspräsidium erarbeitet den Entwurf für den Regionalplan und die Beschlussvorlagen für die Regionalversammlung. Die Regionalversammlung Südhessen ist Trägerin der Regionalplanung für die Planungsregion Südhessen. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Beschlussfassung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalplans.

Wie wirkt sich der Entwurf auf die Landeshauptstadt Wiesbaden aus?

Der Regionalplan Südhessen dient der Landeshauptstadt Wiesbaden als Planungsgrundlage für die nächsten zehn Jahre bis 2035. Er legt Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die im Regionalplan festgelegten Flächen repräsentieren potenzielle Entwicklungsräume für die Zukunft. Ihre Aufnahme bedeutet jedoch nicht, dass diese Flächen unmittelbar oder in naher Zukunft entwickelt werden. Baurecht entsteht erst, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan konkretisiert und ein Bebauungsplan unter Einbeziehung von Politik und Öffentlichkeit aufgestellt wurde.

Bezug zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2040 Wiesbaden

Am 31. Oktober 2019 hat die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans für Wiesbaden gefasst. Der Vorentwurf soll im Jahr 2026 in die politischen Beratungen eingebracht werden. Aufgrund des Gegenstromprinzips zwischen Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung besteht eine enge wechselseitige Abhängigkeit der beiden Planwerke. Die im Flächennutzungsplanprozess getroffenen Entscheidungen sollten spätestens zur zweiten Offenlage auch dem Regierungspräsidium Darmstadt vorgelegt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der politische Wille der Landeshauptstadt Wiesbaden auch auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung findet.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Eine Alternative zu dem Entwurf des Regionalplans Südhessen existiert nicht. Die Stadt kann nur zu den Inhalten des Planwerks im Rahmen der Anhörungsfrist Stellung nehmen.

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 4. April 2025



Mende
Oberbürgermeister